

Art 7 B-VG

Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft verletzt Diskriminierungsverbot. Der VfGH hebt die unterschiedlichen Regelungen für verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare mit Ablauf des 31.12.2018 auf.

VfGH 5.12.2017, G 258/2017 ua

Die gesetzliche Trennung verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Beziehungen in zwei unterschiedliche Rechtsinstitute verstößt gegen das Verbot des Gleichheitsgrundsatzes, Menschen auf Grund personaler Merkmale wie hier der sexuellen Orientierung zu diskriminieren. Es sind daher die Wortfolge „verschiedenen Geschlechtes“ in den Regelungen des ABGB zur Ehe sowie jene Bestimmungen im EPG aufzuheben, welche die eingetragene Partnerschaft auf gleichgeschlechtliche Paare beschränken. Damit stehen nach der Aufhebung die Ehe und die eingetragene Partnerschaft sowohl gleich- als auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen.

Der Gerichtshof führt aus, der Gleichheitsgrundsatz binde auch den Gesetzgeber. Er setze ihm insofern inhaltliche Schranken, als er Regelungen verbiete, die sachlich nicht begründbare Ungleichheiten vorsehen. Dabei vermögen nur besonders schwerwiegende Gründe eine gesetzliche Ungleichbehandlung zu rechtfertigen, die an diskriminierungsverdächtigen Merkmalen anknüpfe, wie sie in Art 7 Abs 1 Satz 2 B-VG enthalten seien.

Bei der Schaffung des EPG habe der Gesetzgeber zum Ziel gehabt, gleichgeschlechtlichen Paaren eine rechtliche Anerkennung ihrer Beziehung zu ermöglichen und so der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare entgegenzuwirken. Dass er für verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare unterschiedliche Rechtsinstitute geschaffen habe, sei vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Ehe – einem bestimmten traditionellen Verständnis folgend (und weil dieser Begriff "tief verwurzelten sozialen und kulturellen Konnotationen" unterliege – zumindest der Möglichkeit nach auch auf Elternschaft hin ausgerichtet sei und gleichgeschlechtlichen Paaren lange Zeit gerade keine gemeinsame Elternschaft möglich gewesen sei.

Vor dem Hintergrund einer bis in die jüngste Vergangenheit reichenden rechtlichen und gesellschaftlichen Diskriminierung von Personen gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung habe diese Trennung von Beziehungen, die in ihrem Wesen und ihrer Bedeutung für den individuellen Menschen grundsätzlich gleich seien, in unterschiedliche Rechtsinstitute einen diskriminierenden Effekt, wie ihn Art 7 Abs 1 Satz 2 B-VG als wesentlichsten Inhalt des Gleichheitsgrundsatzes gerade verbiete. Denn auf diese Weise werde aus der Perspektive gleichgeschlechtlicher Paare mit dem unterschiedlichen Rechtsinstitut öffentlich und für jede Person deutlich gemacht, dass die von der eingetragenen Partnerschaft erfasste Beziehung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts etwas anderes sei als die Ehe zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, obwohl beide Beziehungen intentional von den gleichen Werten getragen seien. Die Trennung in zwei Rechtsinstitute bringe somit – auch bei gleicher rechtlicher Ausgestaltung – zum Ausdruck, dass Personen mit gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung nicht gleich den Personen mit verschiedengeschlechtlicher Orientierung seien. Die damit verursachte diskriminierende Wirkung zeige sich darin, dass durch die unterschiedliche Bezeichnung des Familienstandes ("verheiratet" versus "in eingetragener Partnerschaft lebend") Personen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft auch in Zusammenhängen, in denen die sexuelle Orientierung keinerlei Rolle spiele und spielen dürfe, diese offen legen müssen und, insbesondere auch vor dem historischen Hintergrund, Gefahr laufen, diskriminiert zu werden. Vor solchen Wirkungen wolle Art 7 Abs 1 Satz 2 B-VG in besonderer Weise schützen.

Die gesetzliche Trennung verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Beziehungen in zwei unterschiedliche Rechtsinstitute verstoße damit gegen das Verbot des Gleichheitsgrundsatzes, Menschen auf Grund personaler Merkmale wie hier der sexuellen Orientierung zu diskriminieren.

Zur Herstellung eines die aufgezeigte Verfassungswidrigkeit beseitigenden Rechtszustandes sei es erforderlich, es genüge aber auch, die Wortfolge "verschiedenen Geschlechtes" in § 44 ABGB und die Wortfolgen "gleichgeschlechtlicher Paare" in § 1 EPG, "gleichen Geschlechts" in § 2 EPG sowie § 5 Abs 1 Z 1 EPG als verfassungswidrig aufzuheben. Die Aufhebung trete mit Ablauf des 31.12.2018 in Kraft.